



AKTIONSPLAN

Kleine lokale Initiativen 2018 (KLI)

Der sogenannte AKTIONSPLAN ist eine **Sammlung von Kleinprojekten** im ländlichen Raum, die durch die LAG Uckermark in einem offenen Verfahren anhand von **Bewertungskriterien** ausgewählt werden. Die LAG Uckermark übernimmt die Antragstellung und Abrechnung für die Umsetzung dieser Vorhaben. Für die Auswahl gelten eigenständige Projektauswahlkriterien, die mit dem jeweiligen Aufruf bekannt gemacht werden.

Ziele:

Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen, welche einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Land leisten. Mit dem Projektauftrag werden Vorhaben gesucht, die die folgenden **Hauptziele** berücksichtigen:

- Verbesserung der lokalen Infrastruktur
- Stärkung der dörflichen Gemeinschaft, Verbesserung des sozialen Zusammenhalts
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements, Beteiligung der Bevölkerung
- Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe für eine / mehrere Zielgruppen

Der Aufruf orientiert sich in seiner **inhaltlichen Ausrichtung** an den Schwerpunkten der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LAG Uckermark.

Voraussetzungen & Bedingungen:

- Gefördert werden kleine Maßnahmen in kleinteiligen lokalen Initiativen bis zu einem Projektvolumen i.H.v. 10.000,00 EUR, die dem Gemeinwohl dienen und zur sozialen Entwicklung auf dem Land beitragen.
- Es wird eine Durchführungsvereinbarung zwischen der LAG Uckermark und jedem Kleinprojekttäger abgeschlossen.
- Die Förderung beträgt maximal 5.000 EUR pro lokaler Initiative. Die LAG kann max. 50.000 EUR pro Jahr zur Umsetzung von Kleinen lokalen Initiativen einsetzen.
- Der Fördersatz beträgt 80%.
- Eigenleistungen können als Eigenanteil anerkannt werden.
- Es besteht eine Zweckbindung von 5 Jahren für die geförderten Vorhaben.
- Von der Förderung ausgeschlossen werden: Organisation und Durchführung von Festveranstaltungen (z.B. Dorffeste); Weiterbildungsmaßnahmen; Vorträge; Broschüren; Werbeflyer; Internetseiten; genehmigungspflichtige Maßnahmen, zu denen bei Einreichung des Projektvorschlages noch keine Genehmigung vorliegt)

Vorschlagsberechtigt: natürliche Personen, Interessengruppen, Vereine, Verbände, Stiftungen & juristische Personen des öffentlichen Rechts

Fördergrundlage:

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 18. Juli 2017. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und des Landes Brandenburg (ELER).